

Der Fürst vererbte in derselben Weise wie jeder private Fideikommißbesitzer sein Landeseigentum auf den erstgeborenen Sohn und mit diesem Eigentum zugleich die Herrschaft über die „Untertanen“, die nach den staatsrechtlichen Begriffen der absolutistischen Zeit sozusagen als lebendes Inventar zu dem Landesboden gehörten. Zum Teil waren sie ja auch aus Hörigen hervorgegangen und, durch den Mangel der Freizügigkeit, über die Landesgrenzen hinaus (vielfach auch *innerhalb* der Landesgrenzen) im wahren Sinne des Wortes an die Scholle gefesselt.

Der *Landesherr* galt als *Landeseigentümer* und der Erbe seines *Eigentums* wurde ganz naturgemäß auch der Erbe seiner *Herrschaft*.

Diese Thronerbschaft war um so weniger auffallend, als ja auch mit dem adeligen Grundbesitz, selbst wenn er nicht die Größe und Bedeutung eines Fideikommißbesitzes hatte, bis in den Anfang des vorigen Jahrhunderts hinein Hoheitsrechte, also eine Art Landesherrschaft im Kleinen, verbunden waren. Erst durch die *Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung* zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts — jene volksbefreiende Gesetzgebung, der wir den Aufschwung Preußens und seine Kraft zur Abschüttelung des Fremdjoches zu verdanken haben, — erst durch diese Gesetzgebung, die in dem absolutistischen Preußen gewisse Grundgedanken der *französischen Revolution* realisierte, sind die ersten Schritte geschehen, um die Polizeihohheit und die Patrimonialgerichtsbarkeit der kleinen und großen Landesherrn aufzuheben, um Städte- und Landbewohner aus feudalen Fesseln und Untertanenschaft zu befreien. Bis zu dieser umwälzenden Gesetzgebung war der Landjunker in Preußen in seinem kleinen Herrschaftsbezirk fast dasselbe wie der König in seinem Reiche: er war ein kleiner König, der Landeigentum und Hoheitsrechte in seiner Person vereinigte.

Bei den kleinen Herrschern ist nun das *Hoheitsrecht* verschwunden, aber das *Eigentum* geblieben.

Bei den großen Herrschern ist umgekehrt das *Eigentumsrecht*, soweit Staatseigentum in Betracht